## Allgemeine Begründung zur

# Vierten Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 28. Juli 2022

#### Zu § 4a

Mit der Änderung durch die 4. Änderungsverordnung wird eine neue Regelung betreffend die Schutzmaßnahmen an Schulen sowie in der Kindertagesbetreuung getroffen. Da die Coronabetreuungsverordnung ausgelaufen ist, werden die diese Einrichtungen betreffenden Regelungen nunmehr unmittelbar gemeinsam mit den anderen Basisschutzmaßnahmen in der Coronaschutzverordnung getroffen. Der Zeitpunkt der Regelung fällt auf den Schulbeginn nach den Sommerferien sowie den Beginn des neuen Kindergartenjahres zum 1. August 2022.

### Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt dar, dass sich Schülerinnen und Schüler auf freiwilliger Basis im häuslichen Umfeld selbst testen. Die Schultestungen und die damit einhergehenden Testverpflichtungen für Schülerinnen und Schüler in der Schule bestehen grundsätzlich nicht mehr.

Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn Schülerinnen und Schüler, die an Unterrichtsveranstaltungen und Betreuungsangeboten in der Schule teilnehmen, erkennbar Symptome einer Atemwegserkrankung aufweisen. In diesen Fällen ist die Teilnahme an den Veranstaltungen und Angeboten an die Voraussetzung eines negativen Testergebnisses geknüpft. Der Test ist grundsätzlich als Selbsttest vor Ort unter Aufsicht vorzunehmen, kann jedoch entfallen, wenn eine entsprechende Erklärung vorliegt, dass im häuslichen Umfeld ein Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde. Wenn sich die Symptome im Verlauf der Unterrichtsveranstaltung oder des Betreuungsangebotes offenkundig, deutlich verstärken, erfolgt eine weitere Testung in der Schule mittels Selbsttestung unter Aufsicht.

Die Regelung erfolgt vor dem Hintergrund des Gesamtkonzeptes an Maßnahmen an Schulen.

Maskenpflichten in der Schule können aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage in § 28a IfSG derzeit nicht angeordnet werden. Gleichwohl wird das Tragen einer Maske in den Innenräumen und damit auch in den Schulgebäuden empfohlen, sofern nicht im Einzelfall Ausnahmen greifen oder pädagogische Gründe gegen das Tragen einer Maske sprechen. Neben diese Empfehlung zum Tragen der Maske treten als weitere wesentliche Bausteine die erprobten Hygienekonzepte in den Schulen sowie die Testregelungen. Testverpflichtungen in Schulen sind nach den derzeitigen bundesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen möglich, eine flächendeckende Testung von asymptomatischen Personen ist vor dem Hintergrund der derzeitigen Gesamtlage des Infektionsgeschehens jedoch nicht zielführend. Die entspricht auch den Empfehlungen des ExpertInnenrates der Bundesregierung. Systematische Testungen sollen wie bisher lediglich zum Schutz besonders vulnerabler Personen in bestimmten Einrichtungen, z.B. Krankenhäuser, Pflegeheime erfolgen. Für darüber hinausgehende systematische Testungen von asymptomatischen Personen gibt das bisher bestehende Infektionsgeschehen mit der jetzt abklingenden Sommerwelle keinen Anlass.

Auch im Rahmen der Coronavirus-Testverordnung sollen die vom Bund finanzierten Tests zielgerichteter eingesetzt werden und vor allem die Bürgertests auf bestimmte Risikoexpositionen beschränkt werden.

Diesem Grundgedanken folgend sollen auch im Bereich Schule die präventiven Testungen auf besondere Anlässe beschränkt und nicht regelhaft und regelmäßig durchgeführt werden.

Um eine Ausbreitung von Infektionen im Schulkontext jedoch zu verhindern und Infektionsketten rechtzeitig zu stoppen, werden alle Schülerinnen und Schüler mit Tests ausgestattet, so dass diese sich in Wahrnehmung der Eigenverantwortung in der häuslichen Umgebung vor Unterrichtbeginn anlassbezogen bei Auftreten von Symptomen oder bei Kontakt zu infizierten Personen testen können.

Nur dann, wenn sich im Tagesverlauf in der Schule die Symptome verstärken oder eine Testung im häuslichen Umfeld vorab nicht erfolgt ist, also die anlassbezogene Testung trotz Symptomen nicht vorgenommen wurde, kann die weitere Teilnahme in Präsenz von einer Testung in der Schule abhängig gemacht werden.

Die Regelung, dass eine Teilnahme am Unterricht von einem vorherigen oder in der Schule vorgenommenen Test abhängig ist, ist bewusst auf Schülerinnen und Schüler beschränkt, die "offenkundig typische Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen" oder eine "offenkundige" Verstärkung der Symptome zeigen. Die Verwendung des Begriffs "offenkundig" zeigt dabei, dass den Lehrkräften kein besonderes Symptommonitoring abverlangt wird. Die Lehrkräfte sollen aber bei ihnen ohne besondere Untersuchung auffallenden Symptomen die Möglichkeit haben, durch einen Test ein höheres Infektionsschutzniveau für die Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte zu erreichen. Die Begriffswahl knüpft dabei bewusst an der "informierten Laiensphäre" an, so dass die allgemeinen infektiologischen Grundkenntnisse ausreichend sind, die die Lehrkräfte nach zweieinhalb Jahren Coronapandemie haben. Dass es dabei zu unterschiedlichen Bewertungen kommen kann, ist rechtlich deshalb vertretbar, weil der Bundesgesetzgeber grundsätzlich auch eine generelle Testpflicht für zulässig erachtet. Darin wird bereits deutlich, dass ein inzwischen für alle Beteiligten zur Routine gewordener Selbsttest nicht als schwerer Rechtseingriff gewertet wird.

Für Lehrerinnen und Lehrer sowie nicht-lehrendes Personal gelten bezüglich der Testungen die allgemeinen Regelungen des Arbeitsschutzes, es können gemäß § 4 Test-und-Quarantäneverordnung Beschäftigtentestungen angeboten werden.

#### Zu Absatz 2

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen erfolgen vergleichbar zum Schulbereich die Testungen ebenfalls anlassbezogen (bei Symptomen bzw. bei Kontakt zu Infizierten) auf freiwilliger Basis. Bei Kindern, die offenkundig typische Symptome einer Atemwegserkrankung aufweisen, kann der Besuch der Einrichtung, wie auch in der Schule, von der Erklärung über einen durchgeführten Test mit negativem Ergebnis abhängig gemacht werden. Anders als im Bereich Schule ist für den Bereich der Kindertageseinrichtungen immer ein Test in der häuslichen Umgebung erforderlich. Die Option der Testung vor Ort ist hier nicht vorgesehen, da die betreuten Kinder in der Regel die Testungen nicht selbst durchführen können und

somit die Möglichkeit eines beaufsichtigten Selbsttests – anders als in der Schule – nicht gegeben ist.

Hintergrund für die Testungen in der häuslichen Umgebung bei entsprechendem Anlass ist auch hier der Gedanke, Infektionen rechtzeitig aufzudecken, Infektionsketten zu unterbrechen und zu vermeiden, dass Infektionen überhaupt in die Einrichtungen getragen werden und sich so über die Familien und die Beschäftigten weiter ausbreiten. Auch hier gelten die Ausführungen zur Teststrategie, wonach die Testungen zielgerichtet eingesetzt werden sollen, also keine regelmäßigen anlasslogen Testungen von symptomlosen Personen erfolgen sollen.